

Bestellformular für den Wareneinkauf – Allgemeine Geschäftsbedingungen 2020

Diese Bedingungen können nur mit schriftlicher Zustimmung des Käufers geändert werden. Keine Bedingungen oder Bestimmungen, die zu jeglichem Zeitpunkt vom Anbieter vorgelegt werden, dürfen Bestandteil der Bestellung sein.

1. Auslegung

1.1 In dieser Bestellung: -

- a) "Autorität" bezeichnet den Justizminister, der unter Einschaltung des in der Bestellung genannten autorisierten Käufers handelt

"Autoritätsdaten" sind Daten in jeglicher Form oder auf jeglichem Medium, die dem Auftragnehmer von der Autorität zur Verfügung gestellt werden oder die der Auftragnehmer gemäß dem Vertrag erstellen, verarbeiten, speichern oder übermitteln muss; oder jegliche personenbezogenen Daten, für welche die Autorität für die Datenverarbeitung verantwortlich ist.

"Genehmigung" und „Genehmigt“ beziehen sich auf die schriftliche Zustimmung von dem Vertreter des Käufers;

"Bedingung" bezieht sich auf eine Bedingung innerhalb der Bestellung.

"Vertrauliche Informationen" sind alle personenbezogenen Daten und alle Informationen, ungeachtet dessen, wie sie übermittelt werden, die sich auf Geschäftsangelegenheiten, Entwicklungen, Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Personal und Anbieter der Autorität beziehen, einschließlich aller Rechte an geistigem Eigentum, zusammen mit allen daraus abgeleiteten Informationen und allen anderen Informationen, die eindeutig als vertraulich gekennzeichnet sind (unabhängig davon, ob sie als "vertraulich" gekennzeichnet sind oder nicht) oder die in angemessener Weise als vertraulich angesehen werden sollten.

"Waren" sind solche Waren, die dem Käufer vom Anbieter gemäß der Bestellung zu liefern sind;

"Informationsrecht" ist ein Gesetz, das die Autorität dazu verpflichtet, Informationen, die ihr zur Verfügung stehen, offenzulegen;

"Geistige Eigentumsrechte" bedeutet Patente, Warenzeichen, Dienstleistungsmarken, Designrechte (ob eintragungsfähig oder nicht), Anmeldungen für eines der oben genannten Rechte, Urheberrechte, Handels- oder Firmennamen oder andere ähnliche Rechte oder Verpflichtungen, ob eintragungsfähig oder nicht, in jedem Land, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Vereinigte Königreich;

"Bestellwert" ist der Preis der Waren, einschließlich des Betrags, der der Mehrwertsteuer entspricht, die auf den Wert der Waren erhoben wird, wie im Bestellformular angegeben;

"Parteien" bezieht sich auf den Käufer und den Anbieter;

"Bestellung" bezieht sich auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das umseitige Bestellformular (einschließlich aller Sonderbedingungen, die auf diesem Formular eingetragen sind, und aller Ergänzungsblätter dieses Formulars, wie angegeben);

"Käufer" bezieht sich auf die Person, die im Bestellformular als Käufer genannt wird, einschließlich dessen Vertreter;

"Vertreter des Käufers" bezieht sich auf die Person, die befugt ist, für die Zwecke der Bestellung im Namen des Käufers zu handeln;

"Belegschaft" bezieht sich auf alle Personen, die vom Anbieter bei der Erfüllung der Bestellung eingesetzt werden, einschließlich der Beschäftigten des Anbieters, seiner Vertreter und Unterauftragnehmer;

"Anbieter" bezieht sich auf die Person, die im Bestellformular als Anbieter genannt wird, seine zulässigen Nachfolger und Bevollmächtigten;

- b) ein Verweis auf ein Gesetz schließt das Gesetz in der später geänderten oder wieder in Kraft gesetzten Fassung ein;
- c) Oberbegriffe zu den Bedingungen haben keinen Einfluss auf die Auslegung der Bedingungen;
- d) wo es der Kontext erlaubt, schließt das Maskuline das Feminine und das Neutrum ein, und der Singular schließt den Plural ein und umgekehrt.

2. Gesamte Vereinbarung

2.1 Die Bestellung stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand der Bestellung dar. Die Bestellung ersetzt alle vorherigen Verhandlungen, Darstellungen und Absprachen, ob schriftlich oder mündlich, mit der Ausnahme, dass diese Bedingung die Haftung in Bezug auf betrügerische Falschdarstellungen nicht ausschließt.

2.2 Im Falle von Unklarheiten oder Widersprüchen haben die Bedingungen der Bestellung in der nachstehenden Ordnung Vorrang:

- (a) Sonderbedingungen
- (b) Sonstige im Bestellformular enthaltene Angelegenheiten

(c) Allgemeine Geschäftsbedingungen.

3. Die Waren

- 3.1** Die Waren müssen zur angemessenen Zufriedenheit des Käufers sein und in jeder Hinsicht mit allen im Bestellformular aufgeführten Angaben und allen weiteren Anforderungen der Bestellung übereinstimmen.
- 3.2** Die Waren müssen in jeder Hinsicht mit den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Gesetze, Verordnungen, Regelungen oder Zusatzbestimmungen übereinstimmen.
- 3.3** Die Waren müssen für den Zweck, für den diese Waren gewöhnlich verwendet werden, geeignet und ausreichend sein. Der Käufer verlässt sich bei der Lieferung der Waren und der Erfüllung der Bestellung auf die Fähigkeiten und das Urteilsvermögen des Anbieters.

4. Bestellwert

- 4.1** Der Käufer zahlt den Bestellwert an den Anbieter unter Berücksichtigung der Lieferung der Waren in Übereinstimmung mit der Bestellung.
- 4.2** Sofern nicht anderweitig genehmigt, muss der Anbieter für jede im Rahmen der Bestellung gelieferte Sendung eine Originalrechnung und eine Rechnungskopie mit allen entsprechenden Referenzen vorlegen. Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der gültigen Originalrechnung des Anbieters durch den Käufer (an der für Rechnungen benannten Adresse) oder innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung der Waren zu erfolgen, je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt.
- 4.3** Wenn der Lieferant einen Untervertrag über die Lieferung der gesamten oder eines Teils der Waren abschließt, stellt der Lieferant sicher, dass im Untervertrag eine Frist enthalten ist, nach der der Lieferant alle dem Subunternehmer zustehenden Beträge zu zahlen hat innerhalb eines bestimmten Zeitraums, höchstens 30 Tage ab dem Datum des Eingangs einer gültigen Rechnung gemäß den Bestimmungen dieses Untervertrags.

5. Lieferung

- 5.1** Die Transport-/Frachtkosten trägt der Anbieter (frei Haus am Bestimmungsort).
- 5.2** Die Waren sind an den im Bestellformular genannten Ort zu liefern. Jeglicher Zugang zu den Betriebsstätten des Käufers und zu allen Arbeitskräften oder Ausstattungsgegenständen, die vom Käufer im Zusammenhang mit der Lieferung zur Verfügung gestellt werden, wird

ohne Übernahme einer Haftung durch den Käufer gewährt. Der Anbieter stellt den Käufer von allen Ansprüchen, Verfahren, Klagen, Schäden, Kosten, Ausgaben und sonstigen Haftungen oder Verlusten in Bezug auf Tod oder Körperverletzung oder Verlust oder Beschädigung von Eigentum frei, die im Zuge der Lieferung oder Installation auftreten, soweit der Tod oder die Verletzung oder der Verlust oder die Beschädigung direkt oder indirekt durch eine unrechtmäßige Handlung oder Unterlassung des Anbieters oder eines seiner Beschäftigten verursacht wird.

- 5.3** Ist im Zusammenhang mit der Lieferung oder Installation ein Zugang zu den Betriebsstätten des Käufers erforderlich, müssen der Anbieter und seine Belegschaft alle Sicherheitsmaßnahmen einhalten, die der Käufer in Bezug auf Personen, die diese Betriebsstätten besuchen, getroffen hat. Auf Anfrage stellt der Käufer dem Anbieter eine schriftliche Kopie seiner Sicherheitsmaßnahmen zur Verfügung. Der Käufer hat das Recht, in seinen Betriebsstätten eine Durchsichtung der Belegschaft oder der vom Anbieter gebrauchten Fahrzeuge vorzunehmen.
- 5.4** Der Zeitpunkt der Lieferung ist von entscheidender Wichtigkeit. Wenn die Lieferung nicht innerhalb der in der Bestellung angegebenen Zeit erfolgt, hat der Käufer (nach eigener Wahl) das Recht, sich von jeder Verpflichtung zur Annahme und Bezahlung der Waren zu befreien und/oder die Bestellung für die Waren ganz oder teilweise zu stornieren, in beiden Fällen unbeschadet seiner sonstigen Rechte und Rechtsmittel gemäß der Bestellung.

6. Eigentum und Risiko

- 6.1** Eigentum und Risiko an den Waren gehen zum Zeitpunkt der Lieferung auf den Käufer über, unbeschadet aller Rechte oder Rechtsmittel des Käufers gemäß der Bestellung.

7. Schäden beim Transport

- 7.1** Bei Versand einer Warensendung muss der Anbieter dem Käufer einen Avis an die Lieferadresse der Waren senden, in dem das Transportmittel, der Ort und das Datum des Versands, die Anzahl der Pakete sowie deren Gewicht und Volumen angegeben sind. Der Anbieter muss kostenfrei und so schnell wie möglich (nach Wahl des Käufers) die Waren entweder reparieren oder ersetzen, die während des Transports beschädigt wurden oder die nicht an den Käufer geliefert wurden, vorausgesetzt, dass:
- a)** im Falle von Transportschäden an den Waren der Käufer den Anbieter innerhalb von 30 Tagen nach der

Lieferung Bescheid gibt, dass die Waren beschädigt wurden;

- b) im Falle einer Nichtlieferung der Käufer (vorausgesetzt, dass der Käufer über den Versand der Waren informiert wurde) innerhalb von 10 Tagen nach dem mitgeteilten Liefertermin dem Anbieter mitteilt, dass die Waren nicht geliefert wurden.

8. Inspektion, Beanstandung und Garantie

8.1 Der Anbieter gestattet dem Käufer oder seinen bevollmächtigten Vertretern, alle Inspektionen oder Tests durchzuführen, die er in angemessenem Umfang anfordert, und der Anbieter stellt alle geeigneten Anlagen und Hilfsmittel kostenfrei in seinen Betriebsstätten zur Verfügung. Das Versäumnis einer Beanstandung zum Zeitpunkt dieser Inspektionen oder Tests und keine Genehmigung, die während oder nach diesen Inspektionen oder Tests erteilt wird, stellt einen Verzicht des Käufers auf jegliche Rechte oder Rechtsmittel in Bezug auf die Waren dar.

8.2 Der Käufer kann durch schriftliche Mitteilung an den Anbieter alle Waren ablehnen, die die in der Bestellung angegebenen Anforderungen nicht erfüllen. Eine solche Mitteilung muss innerhalb einer angemessenen Frist nach Lieferung der betreffenden Waren erfolgen. Wenn der Käufer eine der Waren gemäß dieser Bedingung ablehnt, ist der Käufer (ungeachtet seiner anderen Rechte und Rechtsmittel) entweder dazu berechtigt:

a) die betreffenden Waren so schnell wie möglich vom Anbieter entweder reparieren zu lassen oder (nach Wahl des Käufers) durch den Anbieter gegen Waren zu ersetzen, die in jeder Hinsicht den Anforderungen der Bestellung entsprechen; oder

b) eine Rückerstattung vom Anbieter in Bezug auf die entsprechenden Waren zu erhalten.

8.3 Die für die Waren geltende Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Inbetriebnahme oder 18 Monate ab Lieferung, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Wenn der Käufer den Anbieter innerhalb dieser Gewährleistungszeit oder innerhalb von 30 Tagen danach schriftlich über Mängel an den Waren informiert, die während dieser Gewährleistungszeit bei ordnungsgemäßigem und normalem Gebrauch auftreten, muss der Anbieter diese Mängel so schnell wie möglich (nach Wahl des Käufers durch Reparatur oder Ersatz) ohne Kosten für den Käufer und unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel des Käufers beheben.

8.4 Alle gemäß Bedingung 8.2 oder 8.3 zurückgewiesenen oder zurückgesandten Waren

sind auf Risiko und Kosten des Anbieters an diesen zurückzusenden.

9. Kennzeichnung und Verpackung

9.1 Die Waren sind ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit allen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen der Transporteure zu verpacken und zu kennzeichnen. Insbesondere sind die Waren mit der Auftragsnummer, dem Netto- und dem Bruttogewicht zu kennzeichnen; die Bezeichnung des Inhalts ist auf jedem Container deutlich sichtbar anzugeben; alle Container mit gefährlichen Waren (und alle damit zusammenhängenden Dokumente) müssen deutliche und angemessene Warnhinweise tragen. Der Anbieter hat den Käufer von allen Ansprüchen, Verfahren, Klagen, Schäden, Kosten, Ausgaben und sonstigen Haftungen oder Verlusten freizustellen, die dem Käufer aufgrund eines Verstoßes gegen diese Bedingung entstehen.

9.2 Alle Verpackungsmaterialien sind entweder nicht rückgabefähig und können vom Käufer vernichtet werden oder können auf Kosten des Anbieters zurückgegeben werden. Der Käufer haftet nicht für das Nicht-Eintreffen der vom Käufer zurückgegebenen leeren Verpackungen beim Anbieter, es sei denn, der Anbieter informiert den Käufer innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung des Käufers, dass die Verpackungen versandt wurden, über das Nicht-Eintreffen.

10. Autoritätsdaten

10.1 Der Auftragnehmer darf die Autoritätsdaten nur so weit nutzen, wie es für die Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen dieser Bestellung erforderlich ist, es sei denn, es liegt eine anders lautende schriftliche Genehmigung der Autorität vor.

11. Schutz personenbezogener Daten

11.1 Gemäß dem Datenschutzgesetz von 1998 vereinbaren die Parteien, dass für die Zwecke dieses Auftrags die Autorität für die Datenverarbeitung verantwortlich ist und dass der Auftragnehmer der Datenverarbeiter ist, und dass die Begriffe „personenbezogene Daten“ und „Verarbeitung“ die in diesem Gesetz festgelegte Bedeutung haben.

11.2 Der Auftragnehmer muss:

11.2.1 Personenbezogene Daten ausschließlich gemäß

den Anweisungen der Autorität verarbeiten, um den vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen;

- 11.2.2** geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten ergreifen;
 - 11.2.3** angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Vertrauenswürdigkeit sämtlicher Beschäftigten des Auftragnehmers zu gewährleisten, einschließlich der anwendbaren Überprüfungen und Sicherheitschecks, und sicherstellen, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers über den vertraulichen Charakter der personenbezogenen Daten informiert sind und die in dieser Klausel festgelegten Auflagen erfüllen;
 - 11.2.4** keine personenbezogenen Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Autorität verarbeiten und, wenn die Autorität einer Übertragung zustimmt, die geltenden gesetzlichen Anforderungen und alle angemessenen Anweisungen, die ihm von der Autorität mitgeteilt werden, erfüllen.
- 11.3** Der Auftragnehmer muss jederzeit die geltenden Datenschutzgesetze einhalten und darf seine Verpflichtungen aus diesem Auftrag nicht derart ausführen, dass die Autorität gegen eine ihrer Verpflichtungen aus diesen Gesetzen verstoßen würde.

12. Informationsfreiheit

- 12.1** Der Auftragnehmer erkennt an, dass die Autorität den Anforderungen des Informationsgesetzes unterliegt, und hat die Autorität zu unterstützen und mit ihr zusammenzuarbeiten, um es der Autorität zu ermöglichen, ihren Offenlegungspflichten nachzukommen.

13. Rechte am geistigen Eigentum

- 13.1** Der Anbieter muss alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Waren keine geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen. Der Anbieter stellt den Käufer von allen Ansprüchen, Verfahren, Klagen, Schäden, Kosten, Ausgaben und sonstigen Haftungen oder Verlusten frei, die dem Käufer aufgrund des Besitzes oder der Verwendung von Waren oder anderen vom Anbieter gelieferten Materialien durch den Käufer entstehen, die eine Verletzung oder mutmaßliche Verletzung der geistigen Eigentumsrechte Dritter darstellen. Die Bestimmungen dieser Bedingung 13.1 gelten nicht für Waren oder andere Materialien, die entsprechend den Plänen des

Käufers hergestellt sind.

- 13.2** Alle Rechte (einschließlich Eigentums- und geistige Eigentumsrechte) an sämtlichen Beschreibungen, Anweisungen, Plänen, Zeichnungen, Mustern, Modellen, Entwürfe oder anderen Materialien, die dem Anbieter vom Käufer gemäß der Bestellung zur Verfügung gestellt oder zur Verfügung gestellt werden, verbleiben allein beim Käufer. Außer in dem Umfang, der für die Ausführung der Bestellung erforderlich ist, darf der Anbieter solche Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Muster, Modelle oder Entwürfe oder sonstiges Material, das der Anbieter gemäß der Bestellung erhält, nicht ohne vorherige Genehmigung verwenden oder offenlegen.

14. Gesundheit und Sicherheit

- 14.1** Der Anbieter ergreift alle angemessenen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle erforderlichen Tests und Prüfungen vor der Lieferung der Waren durchgeführt wurden oder durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Waren so ausgelegt und konstruiert sind, dass sie gefahrlos und ohne Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen, die die Waren nutzen, sind. Der Anbieter stellt dem Käufer ausreichende Angaben über die Nutzung zur Verfügung, für die die Waren konzipiert und getestet wurden, sowie über alle Bedingungen, die notwendig sind, um sicherzustellen, dass die Waren bei der Nutzung gefahrlos und ohne Gesundheitsrisiko verwendet werden können. Der Anbieter stellt den Käufer von allen Ansprüchen, Verfahren, Klagen, Schäden, Kosten, Ausgaben und sonstigen Haftungen oder Verlusten frei, die dem Käufer aufgrund eines Verstoßes gegen diese Bedingung entstehen.
- 14.2** Der Anbieter ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um die Anforderungen des Health and Safety at Work etc. Act 1974 und aller anderen Gesetze, Verordnungen, Regelungen und Verhaltenskodizes in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit, die für den Anbieter bei der Erfüllung der Bestellung gelten können, zu erfüllen.

15. Schadenersatz und Versicherung

- 15.1** Unbeschadet sonstiger Rechte oder Rechtsmittel des Käufers hat der Anbieter gemäß der Bestellung den Käufer von allen Ansprüchen, Verfahren, Klagen, Schäden, Kosten, Ausgaben und sonstigen Haftungsansprüchen oder Verlusten freizustellen, die dem Käufer in Bezug auf Tod oder Körperverletzung oder Verlust oder Beschädigung von Eigentum entstehen, soweit der Tod oder die Verletzung oder der Verlust oder

die Beschädigung direkt oder indirekt durch einen Mangel der Waren oder einer unrechtmäßigen Handlung oder Unterlassung des Anbieters oder seiner Beschäftigten verursacht wird.

- 15.2** Der Anbieter muss bei einer namhaften Versicherungsgesellschaft eine oder mehrere Versicherungspolice(n) abschließen und aufrechterhalten, die alle Angelegenheiten abdecken, die Gegenstand von Entschädigungsleistungen gemäß diesen Bedingungen sind. Der Anbieter hat dem Vertreter des Käufers auf Anforderung Kopien der betreffenden Police oder Policen oder andere Nachweise vorzulegen, die das Bestehen und den Umfang der durch diese Policen gewährten Versicherungsleistungen bestätigen, zusammen mit Quittungen oder anderen Nachweisen über die Zahlung der zuletzt im Rahmen dieser Policen fälligen Prämien. Die Bedingungen etwaiger Versicherung oder die Höhe des Deckungsbetrags entbinden den Anbieter nicht von etwaigen Verbindlichkeiten aus der Bestellung. Es liegt in der Verantwortung des Anbieters, die Versicherungsdeckung in einer ausreichenden Höhe zu bestimmen, damit der Anbieter in der Lage ist, jede in dieser Bedingung 15.2 aufgeführten Haftung zu erfüllen.

16. Einziehung der fälligen Beträge an den Käufer

- 16.1** Wann immer im Rahmen der Bestellung ein Geldbetrag vom Anbieter eingefordert werden kann oder vom Anbieter zu zahlen ist (einschließlich aller Beträge, die der Anbieter dem Käufer aufgrund eines Verstoßes gegen die Bestellung zu zahlen hat), kann der Käufer diesen Betrag einseitig von jedem Betrag abziehen, der zu diesem Zeitpunkt fällig ist oder zu einem späteren Zeitpunkt an den Anbieter im Rahmen der Bestellung oder eines anderen Vertrags mit dem Käufer oder mit einer anderen Abteilung, einem Amt oder einer Autorität der Regierung fällig wird.
- 16.2** Der Käufer muss dem Anbieter mindestens 14 Tage im Voraus mitteilen, dass er beabsichtigt, einen Abzug unter der Bedingung 16.1 vorzunehmen, wobei er den zurückzufordernden Betrag und den Auftrag, aus dem sich die Zahlung ergibt und von dem der Abzug vorgenommen werden soll, angibt.
- 16.3** Jede Überzahlung des Käufers an den Anbieter ist ein Geldbetrag, den der Käufer vom Anbieter zurückfordern kann.

17. Sicherheit

- 17.1** Der Anbieter hat alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Bestimmungen jeglicher Verordnungen bezüglich der Sicherheit zu erfüllen, die bei der Erfüllung der Bestellung auf den Anbieter anwendbar sind. Der Anbieter hat alle angemessenen Maßnahmen durch Bekanntgabe von Mitteilungen oder anderer geeigneter Mittel zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Arbeitspersonal Kenntnis davon hat, dass diese Bestimmungen auf sie anwendbar sind und gegebenenfalls auch nach Ablauf oder Beendigung der Bestellung auf sie anwendbar bleiben.

18. Vertraulichkeit

- 18.1** Die Parteien erkennen an, dass mit Ausnahme von Informationen, die nach Erklärung der Autorität unter eine oder mehrere der Ausnahmeregelungen in der Übersicht über Ausnahmen bei vertraulichen Vertragsinformationen fallen, der Inhalt dieses Auftrags keine vertraulichen Informationen darstellt. Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Auftrags gibt der Auftragnehmer hiermit seine Zustimmung, dass die Autorität den Auftrag in seiner Gesamtheit, einschließlich vereinbarter Änderungen des Auftrags zu gegebener Zeit, der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich macht. Vor der Veröffentlichung kann die Autorität nach eigenem Ermessen Informationen aus einem oder mehreren der folgenden Gründe ganz oder teilweise zensieren:

- (a) nationale Sicherheit;
- (b) personenbezogene Daten;
- (c) Informationen, die durch das Gesetz über geistiges Eigentum geschützt sind;
- (d) Informationen, deren Offenlegung nicht im öffentlichen Interesse liegt (gemäß einer Analyse des Freedom of Information Act 2000)
- (e) vertrauliche Informationen Dritter;
- (f) IT-Sicherheit; oder
- (g) Verhinderung von Betrug.

18.2 Vorbehaltlich 18.1, jede Partei

- (a) hat alle Informationen, die sie von der anderen Vertragspartei im Rahmen oder in Verbindung mit dem Auftrag erhält, vertraulich zu behandeln;
- (b) darf keine dieser Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei an Dritte weitergeben, außer an solche Personen und in dem Umfang, wie dies für die Erfüllung des Auftrags erforderlich ist;

(c) darf diese Informationen nur für die Zwecke des Auftrags verwenden.

18.3 Der Anbieter muss alle notwendigen Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass alle Informationen, die er vom Käufer im Rahmen der Bestellung oder in Verbindung mit der Bestellung erhält -

a) nur an die Mindestanzahl von Angestellten und dann nur soweit gegeben werden, wie es für die Tätigkeiten der einzelnen Angestellten zur Erfüllung der Bestellung erforderlich ist; und

b) als vertraulich behandelt und nicht (ohne vorherige Genehmigung) offengelegt oder von Angestellten für andere Zwecke als für die Zwecke der Bestellung verwendet werden.

18.4 Die Bestimmungen der Bedingungen 18.2, 18.3, 18.6, 18.8 gelten nicht für Informationen

a) die öffentlich bekannt sind oder werden (außer durch Verletzung dieser Bedingung), oder

b) die sich ohne Einschränkung hinsichtlich ihrer Offenlegung im Besitz der betreffenden Vertragspartei befinden, bevor sie sie von der offenlegenden Vertragspartei erhalten, oder

c) die von Dritten stammen, welche diese rechtmäßig erworben haben und die nicht zur Einschränkung der Offenlegung verpflichtet sind.

18.5 Kein Teil dieser Bedingungen hindert den Käufer daran, Informationen, die er vom Anbieter erhalten hat, an eine andere Abteilung, ein anderes Amt oder eine andere Autorität der Regierung weiterzugeben, vorausgesetzt, dass der Käufer dabei nur die Informationen weitergibt, die für den betreffenden Zweck erforderlich sind und verlangt, dass die Informationen vertraulich behandelt werden.

18.6 Der Anbieter darf ohne vorherige Genehmigung keine vertraulichen Informationen, die er vom Käufer erhalten hat, für die Akquisition von Geschäften des Käufers oder eines anderen Teils der Regierung verwenden.

18.7 Die durch diese Bedingung auferlegten Verbindlichkeiten gelten auch nach dem Ablauf oder der Beendigung der Bestellung.

18.8 Der Anbieter darf ohne vorherige Genehmigung, die nicht unbegründet verweigert werden darf, keine öffentliche Aussage über die Erstellung oder Erfüllung der Bestellung vornehmen.

19. Illegale Geschenke und Provisionszahlungen

19.1 Der Anbieter darf keine der folgenden Handlungen (in dieser Bedingung als „unzulässige Handlungen“ bezeichnet) vornehmen (und garantiert, dass er dies bei der Erfassung der Bestellung unterlässt):

a) einem Bediensteten der Regierung ein Geschenk oder eine Gegenleistung jeglicher Art als Anregung oder Belohnung anbieten, geben oder zustimmen, wenn er eine Handlung im Zusammenhang mit der Erteilung oder Erfüllung der Bestellung oder eines anderen Vertrags mit der Regierung vornimmt oder nicht vornimmt oder wenn er einer Person im Zusammenhang mit der Bestellung oder einem anderen Vertrag mit der Regierung Gunst oder Ungunst entgegenbringt oder nicht;

b) die Bestellung oder einen anderen Vertrag mit der Regierung abschließen, in Verbindung mit dem eine Provision von ihm oder in seinem Namen oder nach seinem Wissen gezahlt wurde oder dessen Zahlung vereinbart wurde, es sei denn, dass vor Annahme der Bestellung Einzelheiten einer solchen Provision und die Bedingungen einer solchen Vereinbarung für die Zahlung dieser Provision dem Käufer schriftlich offengelegt wurden.

19.2 Wenn der Anbieter oder ein Angestellter oder eine Person, die in dessen oder deren Namen handelt, mit oder ohne Wissen des Anbieters in Bezug auf die Bestellung oder einen anderen Vertrag mit der Regierung eine der unzulässigen Handlungen vornimmt oder eine Straftat nach dem Bribery Act 2010 begeht, ist der Käufer berechtigt -

a) die Bestellung zu kündigen und vom Anbieter den Betrag des durch die Kündigung entstandenen Verlusts zurückzufordern;

b) den Betrag oder Wert einer solchen Schenkung, Gegenleistung oder Provision vom Anbieter zurückzufordern; und

c) jeden weiteren Verlust, der infolge eines Verstoßes gegen diese Bedingung entstanden ist, vom Anbieter zurückzufordern, unabhängig davon, ob die Bestellung gekündigt wurde oder nicht.

20. Unrechtmäßige Diskriminierung

20.1 Der Anbieter darf in seinen Beschäftigungspraktiken nicht ungesetzlich handeln.

21. Übertragung und Vergabe von Unteraufträgen

21.1 Der Anbieter darf die Bestellung oder einen Teil davon ohne vorherige Genehmigung nicht abtreten, als Unterauftrag weitergeben oder auf andere Weise darüber verfügen.

21.2 Der Anbieter ist für die Handlungen und Unterlassungen seiner Unterauftragnehmer so verantwortlich, als wären es seine Eigenen.

22. Zustellung von Benachrichtigungen und Mitteilungen

22.1 Alle Benachrichtigungen oder sonstigen Mitteilungen, die gemäß der Bestellung von einer Partei an die andere Partei zu übermitteln sind, müssen per Brief, Fax oder E-Mail erfolgen und per Brief bestätigt werden. Solche Briefe sind eigenhändig oder frankiert per Luftpost an die Adresse der jeweiligen Vertragspartei zu senden. Wenn die andere Vertragspartei den Empfang eines solchen Briefes, einer solchen Faxübertragung oder einer solchen elektronischen Postsendung nicht bestätigt und der betreffende Brief nicht als unzustellbar zurückgeschickt wird, gilt die Benachrichtigung oder Mitteilung drei Werktage nach dem Tag, an dem der Brief aufgegeben wurde, als erfolgt.

23. Salvatorische Klausel

23.1 Wird eine Bestimmung der Bestellung aus jeglichem Grund von einem zuständigen Gericht für ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar befunden, so wird diese Bestimmung aufgehoben, und der übrige Teil der Bestellung bleibt in vollem Umfang in Kraft und wirksam, als ob die Bestellung unter Aufhebung der ungültigen, rechtswidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung ausgeführt worden wäre. Im Falle einer Feststellung der Ungültigkeit, die so grundlegend ist, dass sie die Erfüllung des Zwecks der Bestellung verhindert, sollen die Parteien unverzüglich Verhandlungen in gutem Glauben aufnehmen, um die Ungültigkeit zu beheben.

24. Verzichterklärung

24.1 Das Versäumnis einer Vertragspartei, ein Recht oder Rechtsmittel auszuüben, stellt keinen Verzicht auf dieses Recht oder Rechtsmittel dar. Ein Verzicht ist nur wirksam, wenn dieser der anderen Vertragspartei schriftlich mitgeteilt wird. Ein Verzicht auf ein Recht oder Rechtsmittel, das sich aus einem Verstoß gegen die Bestellung ergibt, stellt keinen Verzicht auf ein Recht oder Rechtsmittel dar, das sich aus einem anderen Verstoß gegen die Bestellung ergibt.

25. Änderung

25.1 Die Bestellung darf nicht geändert werden, es sei denn, eine solche Änderung wird von den Parteien schriftlich vereinbart.

26. Kündigung bei Kontrollwechsel und Insolvenz

26.1 Der Käufer kann die Bestellung durch eine schriftliche Mitteilung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn

- a) der Anbieter einen Kontrollwechsel im Sinne von Paragraph 416 des Income and Corporation Taxes Act 1988 erfährt, der sich nachteilig auf die Erfüllung der Bestellung auswirkt: der Re: EIG Zone Map Anbieter muss den Käufer unverzüglich benachrichtigen, wenn ein solcher Kontrollwechsel eintritt; oder
- b) wenn der Anbieter eine Einzelperson oder eine Firma ist, der Anbieter oder ein Teilhaber der Firma in Konkurs geht oder gegen ihn eine Einziehungsverfügung oder eine Verwaltungsanordnung oder eine Anordnung zum Schuldenerlass oder eine Anordnung zur Beschränkung des Schuldenerlasses vorliegt; oder wenn er einen Vergleich oder eine Vereinbarung mit seinen Gläubigern oder zu deren Gunsten trifft; oder wenn er unfähig erscheint, eine Schuld im Sinne von Paragraph 268 des Insolvency Act 1986 zu zahlen; oder wenn ein ähnliches Vorkommnis nach dem Recht einer anderen Rechtsprechung des Vereinigten Königreichs eintritt; oder
- c) wenn es sich bei dem Anbieter um ein Unternehmen handelt, der Anbieter einen Beschluss fasst oder das Gericht anordnet, dass der Anbieter in anderer Weise als zum Zwecke einer solventen Umgestaltung oder eines Zusammenschlusses aufgelöst wird; oder ein Konkursverwalter, Geschäftsführer oder Verwalter im Namen eines Gläubigers in Bezug auf das Geschäft des Anbieters oder einen Teil davon bestellt wird; oder der Anbieter nicht in der Lage ist, seine Schulden im Sinne von Paragraph 123 des Insolvency Act 1986 zu begleichen; oder ein ähnliches Vorkommnis nach dem Recht einer anderen Rechtsprechung des Vereinigten Königreichs eintritt.

27. Kündigung bei Verstoß

27.1 Der Käufer kann die Bestellung durch eine schriftliche Mitteilung an den Anbieter mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Anbieter gegen die Bestellung verstößt und:

- a) der Anbieter den Verstoß nicht innerhalb von 30 Tagen oder einer anderen vom Käufer

angegebenen Frist nach einer schriftlichen Mitteilung, in der der Verstoß spezifiziert und dessen Behebung verlangt wird, zur Zufriedenheit des Käufers behoben hat; oder

- b) der Verstoß nicht behoben werden kann; oder
- c) der Verstoß eine grundlegende Vertragsverletzung darstellt.

28. Beilegung von Streitigkeiten

28.1 Die Parteien sollen in gutem Glauben versuchen, eine Einigung für jede Streitigkeit zwischen ihnen auszuhandeln, die sich aus der Bestellung oder in Verbindung mit diesem ergibt. Durch Vereinbarung können die Parteien eine Streitigkeit zur Schlichtung durch einen neutralen Berater oder Schlichter berufen, der von den Parteien oder vom Zentrum für Streitbeilegung ernannt wird. Sofern nicht anders vereinbart, werden alle im Laufe einer solchen Schlichtung stattfindenden Verhandlungen vertraulich und unbeschadet der Rechte der Parteien in späteren Verfahren behandelt.

29. Recht und Rechtsprechung

29.1 Diese Bestellung unterliegt den Gesetzen von England und Wales und wird in Übereinstimmung mit diesen Gesetzen ausgelegt und unterliegt der ausschließlichen Rechtsprechung der Gerichte von England und Wales.

AUSNAHMEREGLUNGEN FÜR VERTRAULICHE VERTRAGSINFORMATIONEN

Gemäß Klausel 18.1 bestimmt die Autorität, dass die folgenden Kategorien für Vertragsinformationen Ausnahmeregelungen zu den zu veröffentlichenden Vertragsinformationen darstellen und die unter diese Kategorien fallenden Informationen als vertrauliche Informationen zu betrachten sind:

- (a)
- (b)
- (c)